

**Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)**

**Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)**

**Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)**

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Adresse / Indirizzo	Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. März 2024  Michael Frank, Direktor  Thomas Marti, Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Thomas Marti  
Bereichsleiter Netz und Berufsbildung  
Telefonnummer +41 62 825 25 25  
Emailadresse [thomas.marti@strom.ch](mailto:thomas.marti@strom.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes betrifft alle lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen in schweren Mangellagen. Sie trägt der bisherigen Organisation der Krisenvorsorge in der Schweiz Rechnung und setzt weiterhin auf Subsidiarität. Als Verband der Elektrizitätsbranche möchten wir auf gewisse Spezifika der Elektrizität hinweisen:

- Elektrizität ist für praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft kritisch, kann aber nicht direkt gespeichert werden, d.h. das Konzept der Vorratshaltung, das auf alle anderen Branchen anwendbar ist, funktioniert im Bereich der Elektrizität nur bedingt. Die Produktion kann nicht unbegrenzt gesteigert werden, Importe sind begrenzt und für die Versorgung ist ein komplexes System von aufeinander abgestimmten Produktionseinrichtungen, Netzen und Prozessen nötig.
- Die Krisenvorsorge ist bereits im engen Zusammenspiel zwischen Bund und Branche organisiert. Der Bund hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) ins Leben gerufen.
- Weitere Mechanismen zur Krisenvorsorge sind oder werden zukünftig in Spezialgesetzen geregelt (z. B. die Wasserkraftreserve). Entsprechend ist der Anwendungsbereich des Gesetzes so auszulegen, dass im Zweifelsfall spezialgesetzliche Regelungen vorgehen.
- Die Strombranche ist zudem ein schlank aufgestellter Wirtschaftszweig, der nur auf einen begrenzten Pool von hochspezialisierten Experten zugreifen kann.

Das Landesversorgungsgesetz sollte der speziellen Rolle und Situation der Strombranche Rechnung tragen. Gesetzliche Regeln müssen so umgesetzt werden, dass bestehende Organisationen und Prozesse aufrechterhalten, spezialgesetzliche Vorgaben beachtet werden und die dringend benötigten Experten nicht durch unverhältnismässige Regelungen davon abgehalten werden, ihre Rolle im Rahmen der Subsidiarität auch im Krisenfall auszufüllen. Insbesondere eine Vernehmlassung zu beabsichtigten Massnahmen kann diesbezüglich unterstützend wirken.

Weiter benötigt OSTRAL eine Rechtsgrundlage, um bereits in der Krisenvorsorge Vorkehrungen und Massnahmen treffen zu können, um die Bewältigung einer allfälligen Strommangellage sicherstellen zu können. Erstens benötigt

OSTRAL gesetzliche Rahmenbedingungen, damit sie gegenüber den Stakeholdern verbindliche Anforderungen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen vereinbaren kann. Zweitens müssen die Führungs- und Informationsinstrumente festgelegt sein, um in einer Strommangellage anhand eines durchdachten Krisenplanes schnell und effizient zu reagieren, Schäden zu minimieren und die Überführung in die normale Lage verkürzen zu können. Drittens benötigt OSTRAL entsprechende Ressourcen, wie Personal, Ausrüstung und Technologie, um auf eine Krise effektiv reagieren zu können. Viertens muss eine klare Kommunikationsstrategie entwickelt werden, welche sowohl für interne als auch externe Stakeholder gilt. Und zuletzt müssen regelmässige Schulungen und Simulationen zur Vorbereitung der Mitarbeitenden auf die Krisensituation durchgeführt werden und dies ist erst möglich, wenn sie bereits in dieser Phase über die entsprechenden Instrumente verfügen.

In einer Strommangellage kann der Bundesrat Massnahmen zur Preisüberwachung und Margenvorschriften festlegen. Diese sollen darauf abzielen, dass möglichst lange der freie Markt für die Bereitstellung von Energie gilt und die Eingriffe seitens des Bundes keine Fehlanreize für die Strombranche setzen. Die Finanz- und Informationsflüsse sollen sich möglichst an den bereits im Energiesektor etablierten und standardisierten Prozessen orientieren.

Unsere spezifischen Vorschläge zum vorliegenden Entwurf beziehen sich auf diese Punkte.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 31 Abs 2		<p>Wir beantragen keine Anpassung des Wortlauts, sind aber gegenüber den Ausführungen im Erläuterungsbericht kritisch.</p> <p>Wichtig zu betonen ist der im Erläuterungsbericht erwähnte Ausschluss von Massnahmen auf Vorrat. Ansonsten können über die Preismechanismen die Anreize wie z.B. das Stromsparen inkl. langfristiger Effizienzmassnahmen nicht ausgelöst werden.</p> <p>Die neue Bestimmung gibt dem Bundesrat einen sehr grossen Ermessensspielraum. Gleichwohl möchte der Bundesrat an der Subsidiarität festhalten, was zu begrüessen ist. Massnahmen mit einem langen zeitlichen Vorlauf sollen daher zwingend einer <b>Konsultationspflicht</b> unterliegen, da unter</p>

		<p>Umständen die Einschätzungen zwischen Verwaltung und Wirtschaft erheblich divergieren können.</p> <p>Art. 31 Abs. 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die frühzeitige Ergreifung von Massnahmen im Falle einer sich abzeichnenden schweren Mangellage. Ziel einer frühzeitigen Ergreifung von Massnahmen ist insbesondere, dass damit einer schweren Mangellage mit weniger einschneidenden Massnahmen (u.a. hinsichtlich volkswirtschaftlicher Kosten oder Marktverzerrungen) begegnet oder ein Eintreten gar verhindert werden kann.</p> <p>Die zweite Hälfte der Bestimmung «und ihr Eintritt nicht verhindert ...» schafft jedoch eine hohe Hürde für das frühzeitige Ergreifen von Massnahmen. Im Strombereich könnte der Anwendungsbereich der Bestimmung damit stark eingeschränkt sein. Dies könnte insb. im Strombereich kritisch werden, da für die Modellierung der Zukunft mit Szenarien gearbeitet werden muss und deshalb nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob eine kritische Situation tatsächlich eintreten wird.</p>
Art. 32	<p><u><sup>3</sup>Die Prioritäten dieser Interventionsmassnahmen gemäss Absatz 1 und 2 werden im Strombereich situativ festgelegt.</u></p> <p><sup>34</sup>Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln.</p> <p><sup>45</sup>Er kann Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.</p>	<p>Die Interventionsmassnahmen müssen im Strombereich situativ festgelegt werden.können. Dies sollte auch im Erläuterungsbericht bzw. der Botschaft erwähnt werden.</p> <p>Der erläuternde Bericht beschreibt auf Seite 21, dass durch die klare Gliederung in Angebots- und Nachfragelenkungs-massnahmen der Vorrang der angebotsseitigen Massnahmen betont werden soll. Diese Kaskade der Interventionen ist für lagerfähige Güter sicherlich sinnvoll und im Sinne der Bevölkerung und Wirtschaft. Für die Elektrizität möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Konzept differenziert betrachtet werden muss. Als angebotssteigernde Massnahme dürfte der Einsatz der Reservekraftwerke zwar frühzeitig erfolgen (keine OSTRAL-Massnahme) und entspricht insofern der beschriebenen Reihenfolge, was wir unterstützen. Die Kaskade</p>

		<p>von Massnahmen auf der Angebotsseite vor der Nachfrageseite widerspricht aber (zumindest teilweise) den bestehenden OSTRAL-Konzepten. Dort wird die Angebotslenkung (Steuerung des Kraftwerkseinsatzes) erst im höchsten Bereitschaftsgrad (BG) 4 eingesetzt, Sparappelle können dagegen bereits in BG 2 ausgerufen werden. Auch verfügt OSTRAL auf der Nachfrageseite über ein breiteres Massnahmenportfolio (Kontingentierung, Abschaltungen).</p>
<p>Art. 33</p>		<p>Wir beantragen keine alternative Formulierung, erlauben uns aber den Hinweis auf eine seit längerer Zeit bestehenden Lücke. In einer Strommangellage können die Preise aufgrund der reduzierten Angebotssituation an den Energiebörsen stark ansteigen. Verträge in der Grundversorgung sind nicht oder nur verspätet davon betroffen.</p> <p>Bei der Einführung der Angebotslenkung sollen gemäss bisherigen Überlegungen des Bundes die Energiepreise auf der Basis von Cost-Plus festgelegt werden, was z.B. im August 2022 einen gegenüber den Energiebörsen um den Faktor 20 geringeren Preis bedeutet hätte. Die <b>Cost-Plus-Methode</b> ist eine gängige Methode zur Preisfindung für ein Produkt oder eine Dienstleistung. Bei dieser Methode werden zuerst die Herstellungskosten berechnet und anschließend eine festgelegte Marge mit Hilfe von Aufschlagsfaktoren hinzugefügt.</p> <p>Die Problematik bei der Cost-Plus Methode ist, dass dadurch Anreize für die Wirtschaft geschaffen werden, möglichst rasch in die Angebotslenkung zu kommen, da gegenüber den Energiebörsen tiefere Preise gezahlt werden würden, was wiederum zu einem Mehrverbrauch führen kann. Damit wird ein gegenteiliger Effekt als beabsichtigt erzielt.</p> <p><b>Lösungsvorschlag für eine Preisregulierungsvorschrift:</b> Der Bundesrat kann die Energiepreise, während der Angebotslenkung in einer Mangellage auf dem Niveau vor der Angebotslenkung halten, um Fehlanreize zu vermeiden. Während der Angebotslenkung werden die Kraftwerksbetreiber</p>

		<p>nach Cost-Plus vergütet, die Kunden bezahlen aber weiterhin hohe Einheitspreise, welche vom Bundesrat festgelegt werden. Überschüsse werden nach der Angebotslenkung wieder zurückvergütet.</p> <p>Wir beantragen, dass das BWL diese Idee aufnimmt und im Rahmen dieser Revision die dringend benötigten gesetzlichen Grundlagen dafür schafft.</p>
<p>Art. 60 1-2 Bst.b</p>	<p>Art. 60 Abs. 1–2</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbmässigen Tätigkeit nachgehen;</li> <li><del>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</del></li> </ul> <p><sup>1bis</sup> Übertragen werden können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;</li> <li>b. Marktbeobachtungen und Analysen;</li> <li>c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.</li> </ul> <p><sup>1ter</sup> Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Die Bestimmung soll die Unabhängigkeit der betreffenden Krisenorganisation sicherstellen, darf aber nicht dazu führen, dass zu wenig Fachexperten in diesen verfügbar sind. Wie eingangs erwähnt, benötigt die Elektrizitätsbranche ein sehr spezifisches Branchenwissen. Eine strikte Auslegung von Art. 60 Abs. 1 Bst. b könnte Stand heute potenziell mehrere Experten dazu zwingen, entweder im Fachbereich oder in der Organisation der Wirtschaft tätig zu sein. Solche Fälle sollten möglichst vermieden werden. Ggf. sollte die Passage gestrichen oder genauer spezifiziert werden.</p>

Art. 60 Abs 1 – 2

Gemäss Weisungen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 22.11.2023 an den VSE ist dieser in Ziffer 1 beauftragt, im Hinblick auf eine mögliche Strommangellage die notwendigen konzeptionellen, organisatorischen, administrativen und personellen Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen. Um diese Massnahmen umsetzen zu können, bedarf es entweder einer gesetzlichen Grundlage für OSTRAL auf Gesetzes- und/oder auf Verordnungsstufe oder einem Delegationsrecht des BWL an den VSE in Form einer Weisung, um die unten aufgeführten Aufgaben erfüllen zu können.

Insbesondere benötigt OSTRAL, um die in Art 60 Abs 1 und 1<sup>bis</sup> aufgeführten Tätigkeiten erfüllen zu können, eine entsprechende **Rechtsgrundlage**. Daher hat OSTRAL folgende Tätigkeiten aufgelistet, die sowohl für die Krisenvorbereitung als auch in einer Strommangellage benötigt werden, um die Kommunikations- und Führungsfähigkeit sicherstellen zu können.

Art. 60 1<sup>bis</sup> a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten

Aufgaben OSTRAL:

- Zur Verfügungstellung eines Kommunikations- und Führungsinformationssystems;
- Zur Verfügungstellung eines Kontingierungstools;
- Erfassung der Personendaten um die Kommunikation zwischen dem Bund, OSTRAL und den Verteilnetzbetreibern in einer Krise sicherstellen zu können (nicht abschliessende Aufzählung);
  - o OSTRAL Verantwortlicher
  - o Stellvertretung des OSTRAL Verantwortlichen
  - o Leiter Netz
  - o Geschäftsführer
- Datenerhebung für den Bund und OSTRAL um die Führungsfähigkeit in einer Krise sicherstellen zu



		<p>können (nicht abschliessende Aufführung);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Netztopologie</li> <li>○ Verteilnetzbetreiber Typen</li> <li>○ Versorgte Gebiete/Gemeinden der Verteilnetzbetreiber</li> <li>○ Abschaltpläne der Verteilnetzbetreiber</li> <li>○ Hochfrequenz-Telefonie und Fernübertragungseinrichtungen für Elektrizitätswerke</li> <li>○ Kraftwerklisten</li> <li>○ Zuordnung zu einem Systemdienstleistungsverantwortlichen im Rahmen der Angebotslenkung</li> <li>○ Fahrplantypen und Fahrpläne</li> </ul> <p>Art. 60 1<sup>bis</sup> b. Marktbeobachtungen und Analysen (nicht abschliessende Aufführung)</p> <p>Aufgaben OSTRAL:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzahlen der Fahrplantypen und Fahrpläne während der Angebotslenkung</li> <li>- RPS - Reserve Responsible Party Schedule<sup>1</sup></li> <li>- PPS - Production Responsible Party Schedule</li> <li>- Spannungsfahrpläne</li> <li>- Systemdienstleistungsabrufe (SDL-Abrufe)</li> <li>- EGS – Einspeisegangsumme der Lieferanten/Erzeuger pro Bilanzgruppe</li> <li>- LGS -Lastgangsumme der Lieferanten/Erzeuger pro</li> </ul>
--	--	--

---

<sup>1</sup> Swissgrid (2024). Anhang: Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch. Online unter: <https://www.swissgrid.ch/dam/swiss-grid/customers/topics/ancillary-services/prequalification/1/Anhang-05-Anforderungen-Fahrplandaten-de.pdf>

		<p style="text-align: center;">Bilanzgruppe<sup>2</sup></p> <p>Art. 60 1<sup>bis</sup> c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen</p> <p>Aufgaben OSTRAL:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Kontingentierung;</li> <li>- Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Netzabschaltungen;</li> <li>- Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Angebotslenkung.</li> </ul> <p>Es ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grundlagen in Art. 60 1<sup>bis</sup> LVG die vorgenannten Voraussetzungen abdecken.</p> <p>Allenfalls ist der Wortlaut von Art. 60 1<sup>bis</sup> entsprechend zu ergänzen. Alternativ kann die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen für die Auftragserfüllung seitens OSTRAL auch in der Verordnung geregelt werden.</p>
--	--	---

---

<sup>2</sup> VSE (2022). Metering Code Schweiz. Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung. Online unter: <https://www.strom.ch/de/media/13608/download>